



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 151/2024/2025

11.02.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.02.2025 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 97.400,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen mehrerer Vorfälle im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf 1895 und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 21.09.2024 eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 102.400,- Euro beantragt, dabei in Fall 3 eine Strafe von 10.000,- Euro für die Beschädigung der Toilettenanlagen im Gastbereich des Stadions durch Kölner Anhänger. Diese Einzelstrafe zu Fall 3 hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA als nicht angemessen bewertet und dabei auf die unterschiedliche Sanktionspraxis des Sportgerichts in vergleichbaren Fällen der 1. und 2. Bundesliga verwiesen. Unter Berücksichtigung dessen und zur Vermeidung weiterer - ggf. zeitintensiver - Aufklärungsmaßnahmen zu Art und Umfang der Beschädigungen konnte das Sportgericht die Sanktion, die hier ohnehin insgesamt nicht mehr beträchtlich ins Gewicht fällt, im schriftlichen, summarischen Verfahren auf 5.000,- Euro reduzieren. Mit den akzeptierten Sanktionen ergibt sich somit eine Gesamtgeldstrafe von 97.400,- Euro.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

27.01.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf 1895 und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 21.09.2024 in Düsseldorf

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 102.400,- Euro belegt.
5. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 34.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Richard Hempel, der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Fanblock des 1. FC Köln mindestens 75 pyrotechnische Gegenstände (ca. 60 Leuchtfackeln und 15 Stroboskope) entzündet. Weiterhin wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

22. Spielminute: ca. 40 Leuchtfackeln

62. Spielminute: 13 Leuchtfackeln

65. Spielminute: 1 Leuchtfackel (Fall 1).

Nach dem Abpfiff wurde durch einen Kölner Anhänger ein Böller aus dem Oberrang Gast in den Unterrang geworfen. Hierbei erlitten drei Personen ein Knalltrauma. Aufgrund der Stellungnahme des Heimvereins geht der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren davon aus, dass dieser Vorfall dem 1. FC Köln zuzurechnen ist, da nach Auswertung der



Videobilder drei Personen in Kölner Trikots beim Entzünden des Böllers mitgewirkt hätten (Fall 2).

Die Toilettenanlagen im Gastbereich (Oberrang) wurden durch Kölner Anhänger massiv beschädigt; sie mussten deswegen durch den Veranstalter geschlossen werden (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Vandalismus und Sachbeschädigungen im Stadionbereich (Fall 3).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 77.400,- Euro.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in voll besetzte Fanblöcke (Fall 2) sowie Vandalismus im Stadionbereich (Fall 3) stellt jeweils keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass durch das Werfen des Böllers in dem o.g. Fall 2 drei Personen verletzt wurden, beantragt der Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro. Des Weiteren beantragt der DFB-Kontrollausschuss für das erhebliche Beschädigen der Toilettenanlagen (Fall 3) im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss somit eine Geldstrafe in Höhe von 102.400,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 03.02.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –